

RS Dok 2000/2/8 3/5-DOK/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.2000

Norm

AVG §6 Abs1

BDG §97

BDG §112 Abs4

B-VG Art 83 Abs2

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Rechtssatz

Der vom Beschuldigten eingebrachte Schriftsatz war - ungeachtet seiner Bezeichnung als "Berufung" - als Antrag gemäß § 112 Abs. 4 BDG zu werten. Der vom Beschuldigten eingebrachte Schriftsatz war - ungeachtet seiner Bezeichnung als "Berufung" - als Antrag gemäß Paragraph 112, Absatz 4, BDG zu werten.

Die zur Entscheidung über solche Anträge in erster Instanz berufene Behörde ist die DK.

Eine materielle Entscheidung durch die DOK verbietet sich schon im Hinblick auf Artikel 83 Abs. 2 B-VG, weil damit der dem Antragsteller eingeräumte Rechtszug in unzulässiger Weise verkürzt und in sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter eingegriffen würde. Eine materielle Entscheidung durch die DOK verbietet sich schon im Hinblick auf Artikel 83 Absatz 2, B-VG, weil damit der dem Antragsteller eingeräumte Rechtszug in unzulässiger Weise verkürzt und in sein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter eingegriffen würde.

Der Antrag war daher gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige DK weiterzuleiten. Der Antrag war daher gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG an die zuständige DK weiterzuleiten.

Dokumentnummer

DOKRS_20000208_3_5_DOK_00_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at